

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 94.

Mittwoch, den 25. November.

1903.

Verordnung.

Nachdem der im vorigen Jahre in der Bemerkung Wiesbaden entdeckte Reblausherd No. 326/15 in diesem Jahre einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden ist, wird die von mir auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1878 (S. 129) und vom 23. März 1885 (S. 97) erlassene Verordnung vom 20. Sept. 1902 (S. 878), soweit sie die Abperrung und das Verbot des Betretens des bezeichneten Herdes betrifft, hiermit aufgehoben und, soweit sie die Bodenreinigung betrifft, dahin abgeändert, daß auf der Bodenfläche dieses Herdes von nun an der Anbau solcher Gewächse, welche oberirdisch abgeerntet werden, sowie vom Beginn des Jahres 1906 ab der Anbau auch aller Wurzel- und Knollengewächse gestattet wird.

Dagegen bleibt der Wiederanbau von Reben und die Entfernung von Erde und Dünger aller Art von der gedachten Bodenfläche nach wie vor verboten.

Der Herd wird, soweit erforderlich, bei Befestigung der Drahtumzäunung zwecks der ferneren Fernhaltung an den Endpunkten durch Eisenketten starker, etwa 1 1/2 Meter über die Erdoberfläche hinausragender Pfähle bezeichnet werden. Die Weider beschränkt, nach Befestigung werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Gegen diese Anordnung steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Bekanntmachung oder Zustellung derselben die bei mir einzuliegende Beschwerde an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten offen. Cassel, den 11. November 1903.

Der Ober-Präsident:
In Vert.: **Ranne.**

Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 (S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871) vorgeschriebenen Angabe einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Büreau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenständen ist genau anzugeben.

2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behälter für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein.

Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

4. Die Behälter für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel“ auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

5. Zur Herstellung der in Ziffer 3 Abs. 1-3 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1906 gewährt. Neue Einrichtungen sind den Vorschriften der Ziffer 3 Abs. 1-3 zugleich unterworfen.

6. Die Behältnisse sind im Verkaufsräume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insofern lateinische Bezeichnungen vorgezeichnet sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen.

7. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einseitig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einseitige Aufstellung zulässig.

8. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungsmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an dem dem überwiegenden Gebrauche entsprechenden Stelle einzureichen.

9. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerfeinert oder pulverisierter Ware darf in getrennten Packungen desselben Kalens auch in bezeichneten Papierbehältern aufbewahrt werden.

10. Abgekochte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden.

11. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage

ihrer Verkündung im Amtsblatte der Königlichen Regierung hier in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In Vert.: **Vale.**

Anweisung

zur amtlichen Besichtigung der Drogen, Material, Farben und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Miste oder giftige Farben selbgehalten werden, sind nicht den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unterzogen zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angelegenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigte der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Bevollmächtigten an Ort und Stelle eine Niederschrift anzufertigen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Ortspolizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.

Die Ortspolizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichen Falles sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob der Betrieb nur in den der Ortspolizeibehörde angemessenen Räumen stattfindet. Die Durchsichtung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. ff. der Reichs-Strafprozessordnung erfolgen;

b) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.-G.-Bl. S. 890) innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Arbeitsräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf argliche Verordnungen angefertigt werden;

c) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 265) und vom 16. Oktober 1901 (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 245) entsprechen.

Auch die Konzeption zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftschlüssel auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genussmitteln zu erstrecken;

e) auch auf festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und verschiedenen Mittel (Bögen, Köffel, Rörler) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präparierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Besichtigung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe selbgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftenwidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung verweigert wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Besiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorchriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Befreiung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkauf- und Nebenräumen hat die Ortspolizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfall zur Befreiung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom

8. Juni desl. J. (Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigungen von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenen Falls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschriften des § 56 der Dienst-Anweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. für Mediz. u. Angel. S. 16) an mich mit dem Jahresberichte einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen demjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die weiteren Erlösnummern 1001 bis 2000 zugewiesen worden sind.

Wiesbaden, den 5. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. gez.: **von Sigm.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 16. November 1903.

Der Polizei-Präsident. **v. Schenk.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizeiverwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Kreis- oder Polizeikommissar abgestempelten Aufschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Kreis- oder Polizeikommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Aufschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angelegenen verlangt oder sich zuleist, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion.
Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1903.

Der Polizei-Präsident. **J. L. Falck.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.
gez. **Karl Prinz von Ratibor.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Die Langgasse von der Messergasse bis zur Langgasse wird zwecks Herstellung des Kanalanschlusses zur Entwässerung des Neubaus No. 23 auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 17. November 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Die Hermannstraße von der Balkramstraße bis zum Bismardring wird zwecks Herstellung einer Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 17. November 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Die Niehlstraße zwischen der Karlstraße und Herberstraße, sowie die Herberstraße zwischen der Arndtstraße und Niehlstraße werden zwecks Neupflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 17. November 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Die Rübesheimerstraße von der Rautenthalerstraße bis zur Eitelstraße wird zwecks Herstellung je einer Wasser- und Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 17. November 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Das Nordtrattoir der Sonnenbergerstraße zwischen der Niehlstraße und dem Leberberg wird zwecks Herstellung einer Wasser- und Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fußgängerverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 20. November 1903.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftszimmer, Bismardring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.

Der Polizei-Präsident. **J. L. Falck.**

Bekanntmachung.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seitder der Zustimmung und werthigsten Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuschießen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgen ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafergrütze und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 479 von den Herren Pastoren ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 35,500.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Ärztgen und Lehrern gebührt hat, wech' glücklicher Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen.

Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armendeputation: Herr Stadtrath Justizrath Dr. Bergas, Außenstraße 20; Herr Stadtverordneter Dr. med. Gung, Al. Burgstraße 9; Herr Stadtverordneter Oberleutnant a. D. v. Detten, Adelsheidstraße 62; Herr Stadtverordneter Gastwirt Brohl, Weidstraße 14; Herr Stadtverordneter Rentner Kimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67; Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 86; Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Vertramstraße 1; Herr Bezirksvorsteher Brenner, Rheinstraße 35; Herr Bezirksvorsteher Schröder, Eisenstraße 48; Herr Bezirksvorsteher Münzer, Guckay-Adolfstraße 18; Herr Bezirksvorsteher Müller, Feldstraße 22; Herr Bezirksvorsteher Kretsch, Röderstraße 12; Herr Bezirksvorsteher Berger, Ranerweg 10; Herr Bezirksvorsteher Bollmer, Gainerweg 10; Herr Bezirksvorsteher Hollinger, Schwabacherstraße 25; Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalgasse 18; Herr Bezirksvorsteher Kadach, Quersstraße 3, sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus, Zimmer No. 12.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütlich bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2; Herr Kaufmann Emil Dees jr., Inhaber der Firma Karl Ader Nachfolger, Große Burgstraße 16; Herr Kaufmann A. Moloth, Nidelsberg 14; Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ecke Nidelsberg und Kirchstraße; Herr Kaufmann Wilhelm Underaag, Langgasse 30.

Wiesbaden, den 11. November 1903.

Namens der städtischen Armendeputation:
Travers, Magistratsassessor.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 14. bis einschl. 20. November 1903.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as '1. Fruchtmarkt', '2. Viehmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Brod und Mehl', and '5. Fleisch'. Each item has a corresponding price per unit.

Wiesbaden, den 20. November 1903.

Bechluss.

Von dem Feldwege zwischen der 3., 4. und 5. Geimann 'Rad' No. 1088 des Lagerbuchs, wird der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Theil A-B hierdurch eingezogen.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Accisamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen widerrechtlich in Kraft.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Accisamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen widerrechtlich in Kraft.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Accisamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen widerrechtlich in Kraft.

Bekanntmachung.

Der Fischlinienplan von dem Terrain zwischen Friedrichstraße und dem neuen Bahnhofsgebäude von der Ringstraße abwärts bis zur Gemarkungsgrenze beidseitig hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 33a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Im Canalbauhofe, Schwabacherstraße No. 8, sollen am Montag, den 30. November 1903, Mittags 12 Uhr 15 Min., folgende, für diese Zwecke nicht mehr verwendbare Gegenstände öffentlich meistbietend versteigert werden:

Versteigerung.

Im Canalbauhofe, Schwabacherstraße No. 8, sollen am Montag, den 30. November 1903, Mittags 12 Uhr 15 Min., folgende, für diese Zwecke nicht mehr verwendbare Gegenstände öffentlich meistbietend versteigert werden:

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksschulen an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Badzeiten sind folgende:

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungskantine dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beilegenden Preisen: Buchenholz, 4-schm. Kammern 12.50 M., Buchenholz, 5-schm. Kammern 13.50 M., Kiefern-Anständerholz per Saß 1.- M.

Verdingung.

Die Ausführung der Lärcher, Stud- und Aufreißerarbeiten für die Um- und Erweiterungsbauten der Gewerkschule und des Saales Hermannstraße No. 13 (Voss I, II und III) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von ca. 55 lfd. m Cementrohr-canal des Profiles 30/20 cm in der Götzenstraße, vom bestehenden Canale bis zur Spornhofsstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung.

Die Herstellung von ca. 55 lfd. m Cementrohr-canal des Profiles 30/20 cm in der Götzenstraße, vom bestehenden Canale bis zur Spornhofsstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angemeldet und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Portier, Einnehmer, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachmitt. und 3-6 Nachmitt. in Empfang genommen werden.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß von dem heutigen Tage ab, eine Wache des Electricitätswerks in dem Verwaltungsgebäude der städt. Wasser-, Gas- und Electricitätswerke, Marktstraße 16, errichtet worden ist.

Bekanntmachung.

Ausgang aus dem Ortsstatut für die Reorganisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

Bekanntmachung.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülkabinen müssen mindestens bei Tag und bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Klosettspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgeheilt werden.

Bekanntmachung.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 23. Novbr. 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Bekanntmachung.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 23. Novbr. 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Bekanntmachung.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 23. Novbr. 1903 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Das mittelalterliche Dorfgewerbe nach den Weistumsüberlieferungen. Leipzig 1903. Baum, Adolf, Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529. Straßburg 1887. Wuttke, Rob., Sachs. Volkskunde. Leipzig 1903. Amtsblatt d. Königl. Regierung zu Wiesbaden. Jahrg. 1901 u. 1902. Wiesbaden P. Plaum. Ritgen, Jos. M. H. v., Geschichte d. Großh. Hess. Stadt Staufenberg. Gießen 1883. Strodsmann, Ad., Das geistige Leben in Dänemark. Streifzüge a. d. Gebieten d. Kunst, Literatur etc. Berlin 1873. Funke, Alf., Aus Deutsch-Brasilien. Bilder aus dem Leben der Deutschen im Staate Rio Grande do Sul. Leipzig 1902. Kirchheim, F., Bibliographia Napoléonis. Berlin 1902. Cartellieri, A., Philipp II. August König v. Frankreich. Band I. Leipzig 1899-1900. Katalog der Klopstock-Ausstellung der Stadtbibliothek zu Hamburg. Hamburg 1903. Geschenk von d. Stadtb. zu Hamburg. Munkaacs, Mich. v., Erinnerungen. Mit ein. Vorwort v. Boyer d'Agon. Berlin 1897. Cauer, Fried., Ciceros politisches Denken. Ein Versuch. Berlin 1903. Socin, Ad., Mittelhochdeutsches Namenbuch. Basel 1903. Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Bd. 46. Berlin 1902. Lanke, H., Gesammelte Schriften. Bd. 7-9, 10-12 u. 16. Wien 1880 u. 1882. Oehlenschläger, Gedichte. Stuttgart 1817. Gesch. v. Frau Dr. Felten. Anger, Siegf., Nausikaa. Ein Trauerspiel in fünf Akten. Neisse o. J. Gesch. v. Verfasser. Stein, Heinr. v., Aus dem Nachlass. Dramatische Bilder u. Erzählungen. Leipzig 1888. Löwenberg, J., Vom goldenen Überflusse. Eine Auswahl neuerer Dichtern. 5. Abt. Leipzig 1903. Spindler, Fratelli di Mare. Band 1, 2. Stuttgart 1889. Wordsworth, William, Poetical Works. Vol. 1-6 London 1841. Geschenk von Frau Dr. Felten. Burke, Edm., Works. With a biographical and critical introduction by H. Rogers. Vol. 1, 2 London 1845. Geschenk von Frau Dr. Felten. Thielen, Fried. v., Die Wälder, das Luftmeer u. d. Wasser. Wiesbaden, C. Ritter 1873. Annalen der Physik. 4. Folge. Bd. 10. Leipzig 1903. Drygalski, E. v., Bericht über die deutsche Südpolar-Expedition. Berlin 1903. Journal für praktische Chemie. Band 67. Leipzig 1903. Wölfer, Grandsätze u. Teile neuzeitlicher Landwirtschaft. Berlin 1903. Kohlfürst, Elektrische Zentralanlagen in Karlsruhe. Prag 1898. Gesch. von Herrn C. Th. Wagner. Kurantall Engelberg. Kanton Unterwalden. Gesch. von Herrn Geh. Sanitäts-Rat Dr. Pagenstecher. Ribbing, Sered, Die sexuelle Hygiene. Deutsch von O. Rulher. 33.-35. Tausend. Stuttg. 1902. Zeitschrift f. physiologische Chemie. Band 38. Straßburg 1903. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten. Bd. 42. Leipzig 1903. Pincus, Ludw., Atmokaussa und Zestokaussa. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1903. Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie. Bd. 49. Leipzig 1903.

Dampfer-Fahrten.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.) F330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: D. „Prinz Irene“ nach New York, 20. Nov. 10 Uhr vorm. Ponta Delgada passiert. D. „Chemnitz“ nach Bremen, 21. Nov. 7 1/2 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Friedr. d. Grosse“ nach Bremen, 20. Nov. 8 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. D. „Main“ nach Bremen, 19. Nov. 12 Uhr mittags von New York. D. „Breslau“ nach Baltimore, 20. Nov. 9 Uhr vorm. in Baltimore. D. „Gross-Kurfürst“ nach New York, 18. Nov. 7 Uhr vorm. in New York. D. „Willehad“ nach Baltimore, 20. Nov. 10 1/2 Uhr nachm. Borkum-Riff passiert. D. „Rhein“ nach New York, 21. Nov. 2 Uhr nachm. von Bremerhaven. — Cuba, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Wittekind“ nach Vigo, Southampton, Antwerpen, Bremen, 19. Nov. von Buenos Aires. D. „Aachen“ nach Brasilien, 20. Nov. Quessant passiert. D. „Creld“ nach La Plata, 21. Nov. von Bremerhaven. — Ost-Asien u. Australien-Linien: D. „Seydlitz“ nach Hamburg, 21. Nov. von Southampton. D. „Roos“ nach Bremen, 20. Nov. in Suez. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 21. Nov. von Shanghai. D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 21. Nov. in Yokohama. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 19. Nov. in Singapore. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 21. Nov. in Aden. D. „Marburg“ heimwärts, 19. Nov. von Shanghai. — Kadetten-Schulschiff „Herzogin Cecilie“ nach San Francisco, 18. Sept. von Northfield. Gespr. 23. Okt. 12 S. 35 W. durch D. Assuan.